

Meldung privater Wasserversorgungsanlagen und Abzugszähler

1. Zählerstände privater Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Zisternen, etc.) aus denen Wasser für Brauchwasserzwecke entnommen wird

Der Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen weist darauf hin, dass Wassermengen die **privaten Versorgungsanlagen** (nicht öffentliche Trinkwasserversorgung) entnommen werden und für **Brauchwasserzwecke (Toilette, Waschmaschine etc.) verwendet werden**, mengenmäßig zu erfassen sind und jährlich **bis zum 31.12. unaufgefordert gemeldet werden müssen**. Erfolgt keine Mitteilung, wird eine Schätzung vorgenommen. Wird eine private Wasserversorgungsanlage mit Brauchwassernutzung ohne entsprechende Meldung betrieben, stellt dies einen Verstoß gegen die Vorgaben der Entgeltsatzung dar, der zu Lasten der Allgemeinheit der Entgeltschuldner geht. Entnahmemengen die ausschließlich der Bewässerung von Grünflächen dienen, müssen nicht gemeldet werden.

2. Zählerstände Ermäßigungszähler Abwasser (z.B. Gartenbewässerung)

Der Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen weist darauf hin, dass die Zählerstände **privater Wassermesseinrichtungen für Zwecke der Ermäßigung der Abwassergebühren (sog. Abzugszähler)** jährlich **bis zum 31.12.** eines jeden Jahres unaufgefordert mitzuteilen sind. Dabei handelt es sich nur um private Messeinrichtungen für Zwecke der Ermäßigung der Abwassergebühren und **nicht die „Wasseruhr“ des öffentlichen Wasserversorgers!**

Für den Fall, dass einer der genannten Sachverhalte auf Sie zutrifft, richten sie Ihre Mitteilung unter Angabe der Kundennummer an die nachfolgende Adresse.

Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen

Amtgasse 10

55232 Alzey

poststelle@z-a-r.org

Tel.-Nr. 06731 / 54 776 0

Fax: 06731 / 547 762 0